

Satzung der DJK Bildstock 1922 e.V.

1. Name, Wesen, Sitz, Eintragung

1.1. Der Verein führt den Namen DJK Bildstock 1922 e.V. Er ist 1922 gegründet und wieder gegründet 1957 als Rechtsnachfolger des 1935 durch die NS-Behörde aufgelösten Vereins. Der Sitz des Vereins ist 66299 Friedrichsthal. Der Verein ist rechtskräftig durch Eintragung in das Vereinsregister Nummer 208 beim Amtsgericht Saarbrücken.

1.2. Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbands Diözesanverband Trier e.V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK Diözesanverbands. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

1.3. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbands bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

1.4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbands im Einvernehmen mit dem DJK-Diözesanverband.

1.5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die jugendlichen und erwachsenen Mitglieder.

1.6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung (§§ 51-68 der Abgabenordnung vom 1. Januar 1977). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Jugendhilfe. Mittel, die dem Verein und seinen Abteilungen zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Volkssports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigungen für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.

1.8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

2.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.

2.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

2.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2.2. trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

2.4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3. Ziele und Aufgaben

3.1. Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in der Kirche und Gesellschaft.

3.2. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

3.2.1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

3.2.2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen und demokratischen Lebensordnung.

3.2.3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.

3.2.4. Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband teil und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK- Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

3.2.5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den Deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

3.2.6. Er ist bereit Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

4. Mitgliedschaft

4.1. Der Verein übernimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

4.2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder,
- d) Förderer.

4.3. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.

4.4. Die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht.

4.5. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

4.5.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und Abteilungsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand oder Abteilungsvorstand. Für das Aufnahmeverfahren ist die vom Verein beschlossene Ordnung verbindlich. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen

4.5.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

4.5.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand bzw. dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Die Kündigung wird zum Ende des Quartals bei den Abteilungen Fußball und Tischtennis wirksam und hat bis spätestens vier Wochen vor Quartalsende zu erfolgen. Die Kündigung bei der Abteilung Tennis wird zum Ende des Geschäftsjahrs des Vereins (01.01.-31.12.) wirksam und hat bis spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs zu erfolgen. Die Kündigung wird nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein bzw. gegenüber der jeweiligen Abteilung wirksam.

4.5.4. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.

4.5.5. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.

4.6. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen, am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben, die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen, die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben das Recht, die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen sowie im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

5. Organe

5.1. Die Organe zur Leitung des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

6. Die Mitgliederversammlung

6.1. Der Verein hält eine Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Jahreshauptversammlung,
- b) außerordentliche Mitgliederversammlung.

6.2. Zusammensetzung: Zur Jahreshauptversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Jahreshauptversammlung als Gäste beiwohnen.

6.3. Tagesordnung und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) wenn die Mitgliederversammlung als Jahresversammlung einmal im Jahr durchgeführt wird:
 - Eröffnung und Begrüßung,
 - Totenehrung,
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung,
 - Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter/der Abteilungsleiterin,
 - Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassierer/die KassiererIn,
 - Bericht der Kassenprüfer/der Kassenprüferinnen,
 - Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahlen zum Vorstand (laut Satzung alle zwei Jahre), Wahlen von mindestens zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen, Verabschiedung eines Haushaltsplans und Bestätigung der Mitgliedsbeiträge der einzelnen Abteilungen,
 - Annahme des Jahresarbeitsplans und des Jahresterminplans,
 - Verschiedenes.

Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband vorzulegen. Anträge müssen bis eine Woche vor Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

b) Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in Verbände des Deutschen Sports oder Austritt).

6.4. Zu den unter 6.3.a) und 6.3.b) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden

a) durch den Vorstand,

b) wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

6.5. Ein Beschluss, der sich auf Angelegenheiten des Punktes 6.3.b) bezieht, bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

6.6. Verfahrensbestimmungen

6.6.1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im jeweiligen amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Friedrichsthal. Zwischen der Veröffentlichung der Einladung bzw. ihrem Zugang und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

6.6.2. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie fristgemäß einberufen wurde.

6.6.3. Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied über 16 Jahre hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

6.6.4. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für Wahlen haben:

a) die Jahreshauptversammlung,

b) der Vereinsvorstand.

6.6.5. Die in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Der Vereinsvorstand

7.1. Der Vereinsvorstand arbeitet

- als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/den Geschäftsführern, dem/den Kassier(n) und dem geistlichen Beirat.

- als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern und je Abteilung einem von der Abteilungsleitung bestellten Vertreter, dem/den Jugendleitern, dem/den Jugendleitern der Abteilungen, dem Pressewart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der/die Kassierer. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

7.2. Aufgaben des Vereinsvorstands

7.2.1. Aufgabe des Vereinsvorstands ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

7.2.2. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.

7.2.3. Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des DJK-Sportverbandes des Diözesanverbandes Trier e.V. sind:

- die Vereinssatzung bei Änderung der Satzung des DJK-Sportverbandes Diözesanverbandes Trier e. V. entsprechend anzugleichen,
- an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes-, Diözesan- und Kreisverband teilzunehmen,
- die Beschlüsse und Organe des Bundesvorstandes zu erfüllen,
- die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesanverband, Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportverbände zu leisten,
- für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportverbänden und Fachverbänden zu sorgen.

7.3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

7.3.1. Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

7.3.2. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er befugt und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

7.3.3. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muss. Dem stellvertretenden Vorsitzenden können im Rahmen der Geschäftsverteilung im Vorstand besondere Aufgaben übertragen werden.

7.3.4. Der geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich über religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört

der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein geschäftsführender Vorstand, so ist der geistliche Beirat Mitglied.

7.3.5. Der Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstands, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik.

7.3.6. Der/die Kassierer verwaltet/verwalten die Kasse und stellt/stellen den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.

7.3.7. Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin ist die Vertretung der Schüler und Jugendlichen im Verein aufgetragen. Sie erfüllen diese Aufgaben im Sinne der DJK-Jugendordnung.

7.4. Wahl und Beschlussfähigkeit

7.4.1. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der geistliche Beirat wird von den kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt. Die Abteilungsleiter werden jährlich von ihrer Abteilung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

7.4.2. Der Vereinsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

7.4.3. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst alle Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

8. Ausschüsse und Mitarbeiter

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder Sprecher. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf. Werden in Vorstandssitzungen Fragen aus dem Aufgabenbereich eines Ausschusses behandelt, ist die Stellungnahme des Ausschusses einzuholen; der Vorsitzende/Sprecher des Ausschusses ist mit beratender Stimme zu dem Tagesordnungspunkt der Sitzung einzuladen. Ferner kann der Gesamtvorstand einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen. Diese Mitglieder können zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen werden.

Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt die Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen im Kreis, Diözese, Land und DJK Sportamt und unterstützt die Verbreitung der DJK- Verbandszeitschrift.

9. Abteilungen

9.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

9.2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und dem Kassierer sowie weiteren Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, einberufen.

9.3. Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter, Kassierer, Jugendleiter und die weiteren Mitglieder in der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Abteilungsversammlung gelten die Verfahrensbestimmungen der Jahreshauptversammlung sinngemäß.

9.4. Die Abteilungsleitung ist für die Leitung der Abteilung, für ordnungsgemäßen Sportbetrieb in der Abteilung und für die Verwaltung der Abteilung den Vereinsorganen gegenüber verantwortlich und jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Den Abteilungen kann auf Antrag vom Gesamtvorstand die eigenverantwortliche Verwaltung ihres Abteilungsvermögens übertragen werden. Bedingung dafür ist, dass die Abteilung einen Abteilungskassenwart in die Abteilungsleitung wählt. Die Abteilungen können Verpflichtungen nur im Rahmen ihres Abteilungsfonds eingehen. Das Eingehen höherer Verpflichtungen bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Den Abteilungen ist es nicht gestattet, höhere als in der Jahreshauptversammlung festgesetzte Beiträge zu erheben.

Dem Gesamtvorstand ist auf Verlangen Einblick in die Kassenführung zu gewähren. Die Kassenführung der Abteilungen wird von den in der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Zwecks Erstellung des Jahresabschlusses des Vereins gehen die Buchhaltungsergebnisse in die Gesamtrechnung ein.

Von einer Abteilung erzielte Überschüsse werden ihr für das neue Geschäftsjahr wieder bereitgestellt.

10. Austritt

Der Austritt aus dem DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V. kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband vorzulegen.

Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt. Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

11. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wobei die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks (§3) fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung in der Stadt Friedrichsthal, deren Satzungszweck die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) oder die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 6 AO) oder die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) zum Gegenstand und das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. Januar 2019 angenommen.